

# **SATZUNG**

## **des**

### **Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Korkerwald**

**vom 10.12.2018**

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.12.2018 folgende Neufassung der

## **VERBANDSSATZUNG**

### **des**

#### **Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Korkerwald**

beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Die Städte Kehl und Rheinau bilden unter dem Namen „Gruppenwasserversorgung Korkerwald“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 17.09.1974 (Ges.Bl. S. 408).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rheinau.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Verbandes**

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Abnehmer in den Gemarkungen Leutesheim und Zierolshofen sowie Diersheim, Holzhausen, Honau und Linx der Städte Kehl und Rheinau mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und die organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Darüber hinaus ist der Zweckverband berechtigt, Wasser aufgrund besonderer Erträge an andere Abnehmer zu liefern.

#### **§ 3**

##### **Ausführung des Unternehmens**

- (1) Die Gemeinschaftsanlagen und –einrichtungen werden vom Zweckverband erstellt, unterhalten, betrieben, erweitert und erneuert. Sie bleiben Eigentum des Zweckverbandes.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Anlagen:

- a) Tiefbrunnen
- b) Wasserwerk Holzhausen mit technischen Anlagen
- c) Transportleitungen und Ortsnetze
- d) Wasserübergabeschächte
- e) die zur Erstellung der unter Buchstabe a) bis d) aufgeführten Anlagen erworbenen Grundstücke.

(2) In das Ortsnetz der beteiligten Städte kann soviel Wasser aus der Gemeinschaftsanlage abgeleitet werden, als der Gemeinschaftszweck dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Sonderentnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Verbandes, insbesondere solche von Industriebetrieben mit größeren Wasserabnahmen.

#### **§ 4 Investitionsumlage**

(1) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs (Investitionen und Tilgungen) nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Als Maßstab für die Umlage gilt der Wasserverbrauch der vorangegangenen 3 Wirtschaftsjahre.

(2) Zur Feststellung des Wasserverbrauchs werden Hauptwasserzähler eingebaut, die von einem Beauftragten des Zweckverbandes abgelesen werden.

#### **§ 5 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder nach außen als Gesamtschuldner, nach innen haften sie bis zur völligen Tilgung des aufgenommenen Baukapitals nur im Verhältnis der eingebrachten Kapitalanteile.

#### **§ 6 Organe des Verbandes**

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§ 7) und der Verbandsvorsitzende (§ 8).

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

## **§ 7**

### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und aus 6 weiteren Vertretern, von denen 2 auf die Stadt Kehl und 4 auf die Stadt Rheinau entfallen. Diese weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom neu gebildeten Gemeinderat ihrer Gemeinde auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 30 GemO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter ihr Amt weiter wahr. Die Ortsvorsteher der ehemaligen Verbandsgemeinden sind berechtigt, an der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit sie nicht nach Satz 1 weitere Vertreter sind.
- (2) Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er in die Verbandsversammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für den Rest der Amtszeit wird wiederum widerruflich ein Nachfolger gewählt. Endet das Amt eines Vertreters durch Widerruf, so gilt der zweite Halbsatz des Satzes 1 entsprechend.
- (3) Bei Verhinderung werden in der Verbandsversammlung die Bürgermeister vertreten gem. §§ 48, 49 und 53 GemO.
- (4) In der Verbandsversammlung stehen der Stadt Kehl 3 Stimmen und der Stadt Rheinau 5 Stimmen zu. Mehrere Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter einer Verbandsgemeinde anwesend, so werden deren Stimmen vom Bürgermeister oder bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter geführt, es sei denn, dass in der Sitzung ausdrücklich ein anderer Vertreter der Verbandsgemeinde als Stimmführer benannt wird.
- (5) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss ohne Verzögerung auch dann einberufen werden, wenn es eine Verbandsgemeinde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören. Die Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 8**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Sitzung nach jeder Neubestellung (§7 Abs. 1) der weiteren Vertreter für deren Amtszeit einen Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit wird ein Nach-

folger gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihre Funktionen bis zu einer Neuwahl nach Satz 1 weiter wahr.

- (3) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus den nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Soweit er nicht ohnehin nach Satz 1 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende über:
1. den Vollzug des Ergebnishaushalts;
  2. die Ausführung von investiven Maßnahmen des Finanzhaushalts und die Anerkennung der Schlussrechnung, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme **41.000,-- €** nicht übersteigen;
  3. den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen an den Zweckverband, wenn der Wert im **Einzelfall 41.000,-- €** nicht übersteigt;
  4. die Bewilligung über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von **11.000,-- €** im Einzelfall;
  5. Darlehenshingaben, Verzicht und Niederschlagung von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall nicht mehr als **3.000,-- €** beträgt;
  6. die Aufnahme von Kassenkrediten;
  7. den Erwerb und Tausch, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall nicht mehr als **16.000,-- €** nicht übersteigt;
  8. die Anstellung und Entlassung von Aushilfskräften.
- (4) In dringenden Angelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten – mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden – als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst ein Sitzungsgeld.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.

- (3) Die Höhe der Sitzungsgelder und der Aufwandsentschädigung ist durch Satzung zu bestimmen.

## **§ 10**

### **Verbandsrechner, Schriftführer und Verbandswassermeister**

- (1) Zur Besorgung der Rechnungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes bestellt die Verbandsversammlung einen Verbandsrechner. Für die Führung der Niederschrift in der Verbandsversammlung bestellt diese einen Schriftführer. Für den Zeitpunkt der Wahl und die Amtsdauer gelten §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 werden nebenamtlich wahrgenommen. Die Vergütung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (3) Für die Bedienung und laufende Überwachung der Verbandsanlagen und zur Feststellung der Wasserabnahme wird von der Verbandsversammlung geeignetes Personal bestellt. Die Vergütung der Beschäftigten richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen einschl. des Tarifvertrages zur Überleitung in den TVöD, in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung. Entsprechend § 12 des Eigenbetriebsgesetzes finden hierbei die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) Anwendung. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Bekanntmachungen des Verbandes**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Kehler Zeitung und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheinau.

## **§ 13**

### **Auflösung des Verbandes**

Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Schulden des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Haftung (§ 5) über, soweit die Verbandsversammlung nicht einstimmig und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde etwas anderes beschließt.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinau, den 11.12.2018

Michael Welsche  
Verbandsvorsitzender